

Zsolt Szabó:

# Die Schranken des parlamentarischen Untersuchungsrechts

## 1. Einleitung

Unter parlamentarisches Untersuchungsrecht wird das Recht auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses – und dessen Tätigkeit, vor allem die Beweiserhebung – verstanden. Das ist – in den meisten Ländern der Welt – eine der wichtigsten Mittel der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle<sup>1</sup>: ein spezifisches Instrument, das dem Parlament eine von der Regierung unabhängige Sachaufklärung in der Form eines politischen Verfahrens ermöglicht. Der Grund der Tätigkeit der Untersuchungsausschüsse ergibt sich von der Verantwortung der Regierung gegenüber dem Parlament. Das Herbeirufungs- und Fragerecht gibt dem Parlament nur die Möglichkeit, Kontrollverfahren durchzuführen, mit denen das Parlament auf die Informationsvermittlung durch die Regierung angewiesen ist. Durch Untersuchungsverfahren hingegen, verlässt sich das Parlament nicht auf freiwillig von der Exekutive gestellten Informationen, sondern nimmt sein Recht auf Selbstinformation wahr. Im Untersuchungsverfahren erhalten Parlamente die Möglichkeit, unmittelbar und selbstständig die Sachverhalte zu prüfen, die sie in Erfüllung ihres Verfassungsauftrages als Vertretung des Volkes für aufklärungsbedürftig halten, insbesondere Vorgänge, die in den Verantwortungsbereich der Regierung fallen, und die auf Misstände hinweisen.

Die parlamentarische Untersuchung ist aber kein Selbstzweck. Untersuchungsausschüsse sind keine Gerichte, sondern als Behörden anzusehende<sup>2</sup> Hilfsorgane des Parlaments, die die politisch-rechtliche Bewertung einzelner Tatsachen wahrnehmen. Der Untersuchungsausschuss soll einen Sachverhalt, dessen Aufklärung in öffentliches Interesse liegt, untersuchen, und darüber dem Parlamentsplenum Bericht erstatten.<sup>3</sup> Ihr Ziel ist es, die politische Verantwortung der Regierung (oder dessen Mitglieds) festzustellen.<sup>4</sup>

Parlamentarische Untersuchungsausschüsse haben also Tatsachen zu ermitteln, und darüber das Plenum Bericht zu erstatten. Aber der Umfang, die Grenzen des Untersuchungsrechts sind weder in Ungarn, noch in vielen anderen Ländern genau geregelt. Die Schranken des Kompetenzbereichs der Untersuchungsausschüsse lassen sich von den Grundprinzipien des Verfassungsrechts (z.B. Rechtsstaatsprinzip, Gewaltenteilung) und der Grundrechte (z.B. Recht auf informationelle Selbstbestimmung) ableiten. Diese Artikel soll – aufgrund deutscher Erfahrungen – diese Grenzen aufspüren, die Grundvoraussetzungen mit der Funktion der Untersuchungsausschüsse vergleichen, und damit Leitlinien für eine zukünftige Gesetzgebung in Ungarn über parlamentarische Untersuchungsausschüsse geben. In Deutschland existiert seit 2001 das Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages<sup>5</sup> (PUAG) als Basisregelung für Untersuchungsrecht. Als Beispiel für eine Länderregelung wird das bayerische Untersuchungsausschussgesetz<sup>6</sup> genommen. Eine entsprechende Regelung in Ungarn auf Gesetzesebene gibt es bis jetzt nicht.

## 2. Rechtsstaatsprinzip

Das Rechtsstaatsprinzip, und der damit verbundene Bestimmtheitsgebot sind auch für das Untersuchungsrecht massgebend. Der Untersuchungsgegenstand muss so dezidiert, konkret werden, dass der Ausschuss bezüglich der Untersuchungsthematik kein Ermessen hat. Deshalb ist ein klar umrissener Arbeitsauftrag, ein hinreichend genaue Beschreibung des Untersuchungsthemas erforderlich. Nicht nur der Antrag, sondern auch der Einsetzungsbeschluss muss genau präzisiert werden. Über die Beweiserhebung entscheidet das Untersuchungsausschuss selbst, über die beweisheblichen Tatsachen nicht<sup>7</sup> – die sollen in der ausschließlichen Kompetenz des Plenums bleiben.

1 vgl. Petrétei/Tilk, 2001, S. 385

2 BVerfGE 76, 363/387, 77 1/46

3 vgl. aus Frankenthal, 1991 S.187

4 vgl. Trócsányi, 1998, S. 63

5 Untersuchungsausschussgesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142), geändert durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)

6 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (BayRS 1100-4-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140)

7 vgl. aus Frankenthal, 1990, S. 80

Eine entsprechende Regelung befindet sich im bayerischen Untersuchungsausschussesetz<sup>8</sup>. Das PUAG enthält dagegen keine Garantien des Bestimmtheitsgebots, wobei das in Hinsicht auf die Betroffene des Verfahrens entscheidend wäre.

Ein anderer wichtiger Leitfaden im Verfassungsrecht ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Nach dessen Vorschrift muss der Untersuchungsausschuss zur Erreichung des angestrebten Zieles geeignet sein. D.h. geeignet zu sein, dem Parlament Grundlagen für eine Beratung zu vermitteln. Auch das bayerische Gesetz erwähnt die Geeignetheit als Voraussetzung, aber PUAG schweigt darüber. Da aber es sich um ein unklares Begriff handelt, ist diese Einstellung des PUAGs zu begrüßen. Das Untersuchungsverfahren soll das einzige mögliche Verfahren sein, und verhältnismäßig im engeren Sinn.<sup>9</sup> Die Verhältnismäßigkeitsprinzip soll nicht nur bei der Einsetzung gelten, sondern auch die von ihm durchzuführende Beweisaufnahme tauglich sein müssen, den im Einsetzungsbeschluss formulierten Zweck zu erfüllen.<sup>10</sup> Nur die zur Aufklärung des Untersuchungsthemas erforderlichen Beweise erhoben werden dürfen.

### 3. Gewaltenteilung

Nach dem Gewaltenteilungsprinzip sind keine Maßnahmen eines Staatsorgans zulässig, die in den Kompetenzbereich eines anderen Staatsorgans fallen. Sowohl in Ungarn, als auch in Deutschland ist eine detaillierte Auslegung die Zuständigkeit des Untersuchungsausschusses nötig, weil die Regelung mangelhaft ist. Untersuchungen sollen nur in der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Parlaments zulässig sein.<sup>11</sup> Eine entsprechende Regelung ist auch in Ungarn erwünscht.

Ziel der parlamentarischen Untersuchung ist die Kontrolle der Regierung, eine Verletzung der Kompetenzen der Regierung hingegen soll unzulässig sein. Das deutsche Bundesverfassungsgericht bestätigte, dass „der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, d.h. der Initiativ-, der Beratungs- und der Handlungsbereich sowie die Willensbildung der Regierung unberührt bleiben muss.“<sup>12</sup> Die Verantwortung der Regierung gegen das Parlament und Volk erfordert, dass der Regierung diese nicht ausforschbare Bereiche zukommen.<sup>13</sup> Daraus folgt, dass nur ex post Untersuchungen möglich sind, das Untersuchungsrecht muss nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge begrenzt werden.

In form eines umfassenden Parlamentsvorbehaltes wird also keine unbeschränkte Kontrolle anerkannt. Der Regierung muss ein unerforschbaren Bereich bleiben, der die Regierungstätigkeit als ausschließliche Kompetenz möglich macht. Um die Funktionsfähigkeit der Regierung zu gewährleisten, ist es erforderlich, die im Vorfeld der Regierungsentscheidung geführten Gespräche vertraulich zu behandeln.<sup>14</sup> Ständige, begleitende Kontrollausschüsse, die sich in der USA watch-dog-committees nennen, und beschäftigen sich mit ständige Untersuchung der Regierung, sind nach der Europäischen Traditionen nicht zulässig. Eine laufende Überwachung der Verwaltung wird abgelehnt.<sup>15</sup> Untersuchungsausschüsse müssen für Fall zu Fall, und nur für Untersuchung einzelnen, konkreten Themen eingesetzt werden (Anlassprinzip). Entsprechende Regelung befindet sich in § 1 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes. Dementsprechend ist es in der Neuregelung zu betonen, dass die Einsetzung für eine bestimmte Untersuchung erfolgt.

Was den anderen Erscheinungsform der Kollision im Bereich Gewaltenteilung betrifft, muss festgestellt werden, dass Untersuchungen im Bereich der Justiz nur bezüglich Missstände in der Gerichtsverwaltung möglich sind. Aber die das gerichtliche Verfahren selbst betreffenden Urteile dürfen nicht vom Parlament untersucht werden.<sup>16</sup> Andererseits, kann es der Fall sein, dass ein Sachverhalt gleichzeitig vom Untersuchungsausschuss und vom Gericht untersucht wird. Während Strafverfolgungsorgane den Sachverhalt im Hinblick auf die persönliche Verantwortlichkeit eines Angeklagten aufarbeiten, geht es im parlamentarischen Verfahren um die objektive Sachverhaltsaufklärung unter politischen Gesichtspunkten. Ein Parallelverfahren ist in Deutschland deshalb nicht ausgeschlossen. Nach dem Grundgesetz sind die Gerichte nicht zum Abschlussbericht gebunden.<sup>17</sup> Die Ergebnisse der Untersuchungsausschüsse haben keine sanktionierende Wirkung. Sanktionen, die die persönliche Rechte ein-

8 Art. (2) abs. 2

9 vgl. Schleich, 1985, S. 32

10 vgl. aus Frankenthal, 1990, S. 99

11 § 1 Abs. 3 PUAG, § 1 Abs. 3 Bay. Gesetz

12 vgl. Germis, 1988, S. 43

13 BVerfGE, 67, 100, 139

14 vgl. aus Frankenthal, 1990, S. 120

15 vgl. Müller, 1991, S. 129

16 ebenda S. 88

17 Art. 44 Abs. 4 Satz 2 GG

zelen Personen befassen, sollen nämlich nur vom Gericht gesetzt werden. Derselben Meinung ist Petrétai: „das Gewaltenteilungsprinzip wird damit nicht verletzt, dass sich auch die Behörden oder das Strafgericht mit dem gegebenen Missstand (gleichzeitig mit der parlamentarischen Untersuchung) befassen.“<sup>18</sup>

Die diesbezügliche Zuständigkeiten der ungarischen Untersuchungsausschüsse sind nicht genau geregelt. Weder die Verfassung Ungarns, noch die Geschäftsordnung des Ungarischen Parlaments enthalten darüber eine Bestimmung. Beide setzen lediglich das Ziel, „jede Frage“ zu untersuchen. Deshalb präzisierter der Geschäftsordnungsausschuss den Umfang der Untersuchung indem er den Inhalt der Formulierung „jede Frage“ auslegte.<sup>19</sup> Die Übernahme dieser Überlegungen sind bei der zukünftigen Gesetzgebung unbedingt zu empfehlen. Der Ausschuss stellte fest, dass die zu untersuchende Frage kann nur Frage der öffentlichen Interesse im Kontrollkompetenzbereich des Parlaments sein, die mittels Interpellation nicht geklärt werden kann. In folgenden vier Fällen sind keine Untersuchungen zugelassen:

- kein Untersuchung gegen der Gewaltenteilung (Untersuchungen der Eigenverantwortlichkeit – nicht aber der öffentlich-rechtlichen Verantwortlichkeit – sowie Untersuchungen im Kompetenzbereich des Verfassungsgerichts und der Selbstverwaltungen sind ausgeschlossen),
- kein Untersuchung in Sachen der Exekutive in Vorbereitungsphase,
- kein Untersuchung im Kompetenzbereich des Staatlichen Rechnungshofes,
- kein Untersuchung in speziellen Sachen, deren Verfahren gesetzlich, oder hausrechtlich geregelt ist (z.B. Kollegialsachen).

#### 4. Korollartheorie

Die Zuständigkeit des Untersuchungsausschusses ist begrenzt durch die Zuständigkeit des Parlaments, das ihn geschaffen hat. Dem Ausschuss stehen keine eigenen, sondern übertragenen Zuständigkeiten zu. Soweit die Gesetzgebungskompetenz des Parlaments reicht, so weit erstreckt sich auch grundsätzlich die Untersuchungsbefugnis. Das alte römische Prinzip *Nemo plus Juris* gilt auch beim Untersuchungsrecht, was ausschließlich im Rahmen der gegebenen Parlamentszuständigkeiten auszusiedeln ist. Die Zuständigkeit des Untersuchungsausschusses kann also nicht weiter reichen, als die des einsetzenden Parlaments. Das ist die sog. Korollartheorie, die seit dem Artikel Egon Zweigs 1913 sich im parlamentarischen Untersuchungsrecht verankert hat. Das Untersuchungsrecht ist „logisch oder juristisch notwendiges *Korollar* der der Volksvertretung zugewiesenen (parlamentarischen) Tätigkeit, als sachliche Vorbereitung und Ergänzung jener Formalakte, in welchen ein Parlament seine verfassungsmäßige Zuständigkeit verwirklicht.“<sup>20</sup>

Der Untersuchungsausschuss ist also kein selbstständiges Organ, sondern Hilfsorgan des Parlaments. Das Untersuchungsverfahren hat keinen reinen Selbstzweck. „Es dient lediglich dem Parlament zur Informationsbeschaffung, damit dieser seine ihm zugewiesenen Funktionen wahrnehmen kann“ so Frankenthal<sup>21</sup>. Die Aufklärung von öffentlich interessierenden Sachverhalten an sich ist keine Aufgabe der Volksvertretung.<sup>22</sup> Der Untersuchungsausschuss übt das dem Parlament zukommenden Untersuchungsrecht nicht in seinem eigenen Namen aus, sondern das Parlament übt sein eigenes Recht in seinem eigenen Namen im Wege Untersuchungsausschüsse aus.<sup>23</sup>

Das PUAG enthält im §1 Abs. 3 die Sicherung der Korollartheorie: ein Verfahren ist nur „im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Bundestages zulässig“, und gemäß § 3 ist „der Ausschuss an den ihm erteilten Untersuchungsauftrag gebunden“. Eine ähnliche Bestimmung ist empfehlenswert. Der Herr der Untersuchung soll das Plenum bleiben, und eine Ausdehnung des Untersuchungsthemas soll nicht zulässig sein.

#### 5. Grundrechte, insb. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Im Rechtsstaat müssen die Grundrechte streng gewahrt werden. In jedem Fall muss überprüft werden, ob die vom Untersuchungsausschuss verlangte Informationsweitergabe ein Verstoß gegen eine betreffende Norm darstellt. Die Staatsbürger müssen von unbegründeten staatlichen Untersuchungen verteidigt werden. Privaten

<sup>18</sup> vgl. Petrétai/Tilk, 2001, S. 390

<sup>19</sup> Stellungnahme des Geschäftsordnungsausschusses, 64/1998–2002, (22. 03. 01.)

<sup>20</sup> siehe Zweig, 1913, S. 267

<sup>21</sup> aus Frankenthal, S. 69

<sup>22</sup> vgl. Schäffer, 1995, S. 6

<sup>23</sup> vgl. Petrétai/Tilk, 2001, S. 390

steht das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung zu. Informationen streng Persönlichen Charakters sind deshalb in Deutschland nicht auszuliefern.<sup>24</sup> Gemäß Art. 44 Abs. 2 Satz 2 GG bleibt das Brief- Post- und Fernmeldegeheimnis auch im Untersuchungsverfahren unberührt.

Beispiel für einen möglichen Angriff in die Privatsphäre der Einzelnen war die Diskussion in Deutschland über Anwendung die widerrechtlich entstandene Stasi-Akten im Untersuchungsausschuss. Nach Auffassung des Landgerichts Kiel haben die Rechte der Betroffenen aus Art. 10 Abs. I GG bei der Abwägung mit dem parlamentarischen Untersuchungsrecht Vorrang, da es um den Schutz ihrer Privatsphäre „einschließlich ihrer Intimsphäre“ gehe. Das Recht aus Art. 10 Abs. I GG werde im Ergebnis durch § 22 Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG), der das Beweiserhebungsrecht parlamentarischer Untersuchungsausschüsse anerkennt, nicht beschränkt, da das Verbot, Unterlagen zum Nachteil von Stasi-Opfern zu verwenden, einer Nutzung entgegenstehe, soweit der Untersuchungsgegenstand nicht mit den im StUG bestimmten Gesetzeszwecken übereinstimme<sup>25</sup>. Derselben Meinung ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz. In seiner Stellungnahme meinte er, dass die illegal entstandenen Unterlagen nur mit der Einwilligung der betreffenden Personen veröffentlicht werden können. Sie dürfen nicht zum Nachteil der Opfer der Stasi-Praktiken genutzt werden.<sup>26</sup>

Auch das Bundesverfassungsgericht hat zugelassen, dass die Untersuchung auch auf den privaten Bereich ausnahmsweise ausgedehnt wird, und zwar nicht nur, soweit der Private Einfluss auf die Regierungsgeschäfte genommen hat oder in Regierungsaktivitäten verwickelt ist, sondern auch, insoweit er strafbar, verwaltungswidrig oder auch nur unvorsichtig im privaten oder im geschäftlichen Leben agiert zu haben scheint.<sup>27</sup>

Das Ungarische Verfassungsgericht bestätigte, dass die derzeitige Regelung nicht den Kriterien der Rechtsstaatlichkeit entspricht, deshalb ist eine Gesetzgebung über parlamentarisches Untersuchungsrecht nötig. Der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit,<sup>28</sup> der in der Praxis des ungarischen Verfassungsgerichts auch den Grundsatz der Gewaltenteilung umfasst, wird auch von der Ungarischen Verfassung häufig betont. Art. 54 Abs. 1 und Art 59 Abs. 1 Verfassung Ungarns schützt die Privatsphäre, Privatgeheimnis, guten Ruf und persönliche Daten der Einzelnen. Für einen Eingriff in den Rechten und Privatsphäre der Einzelnen ist nämlich ein Auftrag auf Verfassungsebene erforderlich. Deshalb bedarf der diesbezügliche Neuregelung in Ungarn auch eine Verfassungsänderung.

Auch der ungarische Datenschutzbeauftragte beschäftigte sich mit der Frage illegaler Staatssicherheitstätigkeit vor der Wende im Zusammenhang mit dem parlamentarischen Untersuchungsrecht. Er stellte fest, dass der Auftrag des Parlaments, ehemalige Staatssicherheitstätigkeit heutigen Politiker zu untersuchen, verfassungswidrig ist. Gemäß des ungarischen Datenschutzgesetzes kann die Behandlung von Daten – abgesehen von der Einwilligung der Betroffenen – nur gesetzlich anordnet werden. Einsetzungsbeschlüsse (als Beschlüsse des Parlaments) sind aber weder Gesetze, noch Rechtsordnungen. Ohne gesetzliche Regelung ist dem Parlament nicht zugelassen, einzelnen Aufträgen in der Form parlamentarische Beschlüsse für die Behandlung persönlicher Daten zu geben.<sup>29</sup>

## 6. Öffentliches Interesse

Auch aus dem Schutz der Privatsphäre folgt, dass „von Untersuchungsausschüsse nur Angelegenheiten, die für die Öffentlichkeit von Bedeutung sind, untersucht werden können.“<sup>30</sup> Grundsätzlich nur Gegenstände, die in die staatlichen Interessensphäre hineinragen, berechtigen (nicht aber verpflichten) zur Untersuchung. Das Untersuchungsrecht beschränkt sich oft nicht auf die Kontrolle der Regierung und Verwaltung, sondern umfasst – vorbehaltlich besonderer Grenzen – jeden Gegenstand, an dessen Aufklärung ein öffentliches Interesse besteht.<sup>31</sup> Das öffentliche Interesse ist die immanente, sachliche Grenze des parlamentarischen Untersuchungsrechts.<sup>32</sup> Von der Literatur wird diese grundlegende, doch im Wortlaut des Grundgesetzes nicht erscheinende Voraussetzung zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses anerkannt. Ein Untersuchungsausschuss ist nur dann einsetzbar, wenn an der Untersuchung ein öffentliches Interesse besteht.

Im rein staatlichen Bereich ist das Bestehen der öffentlichen Interesse zweifellos, bei Untersuchungen gegenüber

24 § 29 Abs. 1 PUAG

25 vgl. Dammann, 1997

26 Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, 4. April, 2000.

27 vgl. Steiner-Zeh, 1989, S. 150

28 Art. 2 Verfassung der Republik Ungarn

29 Empfehlung des Ungarischen Datenschutzbeauftragten, 6. August, 2002.

30 vgl. Kahn, 1931, S. 16

31 vgl. Schäffer, 1995, S. 13

32 vgl. Buchholz, 1990, S. 25

Privaten muss genau, von Fall zu Fall geprüft werden. Was der Begriff „öffentliches Interesse“ genau bedeutet, ist nämlich nicht gesetzlich definiert. Über die Untersuchung privater Bereiche gab es immer Diskussionen. Nach der Korollartheorie ist nicht nur das Parlament, sondern auch der Untersuchungsausschuss an die Grundprinzipien gebunden. Ein rein privates Verhalten ohne Öffentlichkeitsbezug darf nie Untersuchungsgegenstand werden, die Privatsphäre Einzelner darf nicht Thema einer Untersuchung sein. Untersuchungsausschüsse offensichtlich nicht die Aufgabe haben, die Gesellschaft mit Zwangsmitteln zu kontrollieren.<sup>33</sup> Untersuchungen sind nach herrschender Meinung im nichtstaatlichen Bereich nur zulässig, soweit sie zur Aufklärung des den staatlichen Bereich berührenden Sachverhaltes nach dem jeweiligen Stand des Verfahrens notwendig sind.<sup>34</sup> Das öffentliche Interesse muss konkret an der Aufklärung eines bestimmten Sachverhalts bestehen und bei Untersuchungen gegenüber Privaten positiv vom Plenum festgestellt und begründet werden.

Auch das Bayerische Verfassungsgericht bemühte sich einmal um die Präzisierung des Begriffs „öffentliches Interesse“. Er bezog das öffentliche Interesse auf die Aufklärung eines Sachverhalts und nicht nur auf den Sachverhalt als solchen. Nach dieser Auffassung muss dabei ein Gemeinwohlbezug zu erkennen sein, die bloße Erregung öffentlichen Aufsehens oder der Aufmerksamkeit der Medien genügt hierfür nicht.<sup>35</sup> Im § 2 Abs. 1 Bay. Verf. wird das öffentliche Interesse als Voraussetzung einer Untersuchung erwähnt, das PUAG hingegen schweigt darüber. Da der Begriff unklar und streitig ist, lässt sich die Aufnahme in einem ungarischen Gesetzesentwurf nicht empfehlen.

## Literaturverzeichnis

### *Ungarische Werke:*

*Dr. Trócsányi, László: A vizsgálóbizottság, mint a parlamenti ellenőrzés eszköze (In: A magyar alkotmányosság 1000 éve, konferencia, Esztergom, 1998)*

*Dr. Petrétai, József – dr. Tilk, Péter: A parlamenti vizsgálóbizottságok a magyar kormányzati rendszerben de lege lata és de lege ferenda (In: Magyar Jog, 2001/7)*

### *Werke in Deutsche Sprache:*

Buchholz, Dr. Bernd Klaus: Der betroffene im parlamentarischen Untersuchungsausschuss (Duncker & Humblot, Berlin, 1990)

Dammann, Ulrich: Nutzung der Stasi-Funkaufklärung durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse (In: Neue Juristische Wochenschrift, 1997)

aus Frankenthal, Klaus-Dieter Friedrich: Der parlamentarische Untersuchungsausschuss (Dissertation, Mannheim, 1990)

Germis, Carsten: Parlamentarische Untersuchungsausschüsse und politischer Skandal (Haag und Herchen, Frankfurt a. M., 1988)

Kahn, Josef: Parlamentarische Untersuchungsausschüsse (Dissertation, Gießen, 1931)

Köhler, Marc: Umfang und Grenzen des parlamentarischen Untersuchungsrechts gegenüber Privaten im nichtöffentlichen Bereich (Duncker & Humblot, Berlin, 1996)

Masing, Johannes: Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte (Verlag Mohr Siebeck, Tübingen, 1998)

Müller, Thomas: Exekutivischer Geheimnisschutz und parlamentarische Kontrolle (Verlag V. Florentz, München, 1991)

Platter, Julia: Das parlamentarische Untersuchungsverfahren vor dem Verfassungsgericht (Duncker & Humblot, Berlin, 2004)

Richter, Werner: Privatpersonen im parlamentarischen Untersuchungsausschuss (Vahlen, München, 1991)

Schäffer, Heinz (Hrsg.): Untersuchungsausschüsse (Tagung, Wien-Mainz, 1995)

Schleich, Albrecht: Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundestages (Duncker & Humblot, Berlin, 1985)

Schmidt-Hartmann, Achim: Schutz der Minderheit im parlamentarischen Untersuchungsverfahren (Peter Lang Verlag, Frankfurt a. M., 1994)

Steiner, Hans-Peter / Zeh, Wolfgang (Hrsg.): Parlamentsrecht und Parlamentspraxis (Walter de Gruyter, Berlin, 1989)

Zweig, Egon: Die parlamentarische Enquete nach deutschem und österreichischem Recht (In: Zeitschrift für Politik, 1913)

33 vgl. Köhler, 1996, S. 35

34 siehe auch, Richter 1991, Köhler 1996, Masing 1998

35 vgl. Platter, 2004, S. 38